

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**- Verwaltungsgebührensatzung -**

Geändert am 07.05.1996, am 21.07.1998,  
geändert am 20.11.2001 zum 01.01.2002 (Euro-Umstellung),  
zuletzt geändert am 14.12.2004 zum 01.01.2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Welzheim am 15.09.1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Stadt Welzheim erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2**  
**Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
  2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
  3. dem Arbeitsfrieden dienen,
  4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  5. Gnadensachen betreffen.

6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
  8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung) der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beige-fügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungs-gebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 3.000 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Ver-kehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebüh-renschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sach-verständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vor-nahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindest-gebühr beträgt 3,00 €.

#### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorausbezahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  1. Telegrammgebühren
  2. Reisekosten
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung**  
**Gebührenverzeichnis**

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro (€)
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	3,00 € bis 3.000 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Gesuchen u. dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 € bis 150,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ d. vollen Gebühr mind. 3,00 €
3.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 € bis 75,00 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen Beglaubigung, Bestätigungen	5,00 € bis 750,00 €
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	3,00 € bis 150,00 €, i.d.R. 3,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,75 € bis 7,00 € mind. 2,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,75 € bis 7,00 € mind. 2,50 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro (€)
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Kopie usw. von der Gemeinde / Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren(Nr. 10) hinzu	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 € bis 75,00 €
6.2	Gebührenfrei sind die Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b ESTG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 € bis 750,00 €
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 % bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahl-anfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, die die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 € bis 300,00 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz Abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz der der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mind. 2,50 €
10.	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro (€)	
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €	
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 1,00 €	
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,50 €	
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,30 € bis 2,50 €	
10.4	Katastrerauszüge DIN A 4 Katastrerauszüge DIN A 3	5,00 € 10,00 €	
11	Baugesetzbuch		
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	20,00 €	
11.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts	Wert	bis
		12.500 €	12,50 €
		25.000 €	25,00 €
		50.000 €	37,50 €
		125.000 €	50,00 €
		250.000 €	62,50 €
		über 250.000 €	82,00 €
12	Bauordnungsrecht		
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T. d.Baukosten bzw. Abbruchkosten mind. 35,00 €	
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1	
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 30,00 €	
13	Bestattungsrecht		
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses		



(§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)

5,00 € bis 40,00 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro (€)
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 € bis 20,00 €
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 € bis 70,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00-24.00 Uhr verboten sind	35,00 bis 150,00 €
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,00 € bis 250,00 €
15	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50 €
15.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 € bis 50,00 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 € bis 50,00 €
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 10,00 € bis 75,00 €
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 €
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 € bis 3.000,00 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro (€)
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,00 € bis 3.000 €
18.2.3	Datenübermittlungen an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	25,00 €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde  Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung) Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,50 €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € bis 700,00 €
18.6	Gebührenfrei sind	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (An-, Um-, Abmeldung)	
18.6.2	die Auskunft an die Betroffenen (§ 11 MG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
19	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sallungsgesetz	15,00 € bis 250,00 €